

Anlage Nr.6 zur Satzung

**Satzung
des Wasserverbandes Nordschaumburg
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
und den Anschluss an diese Einrichtung
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1408), sowie der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3, § 19 des Gesetzes v. 20.05.2019 (GVBl. S. 88) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg in ihrer Sitzung am 13.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussnehmer/innen
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsantrag, Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Einleitungsbedingungen
- § 8 Vorbehandlungsanlage
- § 9 Untersuchung des Abwassers
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Rückstau
- § 13 Indirekteinleiter
- § 14 Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 15 Auskunft- und Anzeigepflichten

- § 16 Technische Anschlussbedingungen
- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiung
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten

Anlage zu § 7 Abs. 5 - Einleitwerte

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Nordschaumburg (im Folgenden: WVN) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Gemeinden Auetal und Samtgemeinde Sachsenhagen anfallenden Schmutzwassers jeweils öffentliche Einrichtungen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Der WVN kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden
- (2) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage besteht aus dem öffentlichen Leitungsnetz (Schmutz- und Mischwasserkanäle), Pumpstationen, den Klärwerken und Grundstücksanschlüssen. Sie endet direkt hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem,

so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage in der Samtgemeinde Sachsenhagen hinter dem Pumpschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück.

- (3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (4) Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen dem Hauptsammler in der Straße und der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Hauptsammlers und endet direkt hinter dem Revisionsschacht, der unmittelbar hinter der Grenze auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt wird.
- (5) Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören alle Einrichtungen die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke des/derselben Eigentümers/in bilden dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie nur gemeinsam wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3

Anschlussnehmer/innen

- (1) Anschlussnehmer/in im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nießbrauch belastet, so tritt der/die, Erbbauberechtigte bzw. der/die Nießbraucher/in an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in.
- (2) Wohnt der/die Anschlussnehmer/in nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so hat er/sie dem WVN eine/n Zustellungsbevollmächtigte/n zu benennen. Wohnungs- und Teileigentümer sind verpflichtet, dem WVN eine/n Verwalter/in oder Bevollmächtigte/n zu benennen und dessen/deren Wechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald diese vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist; sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WVN den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. § 96 Abs. 6 NWG bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WVN. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der WVN von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der WVN durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVN alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Der WVN kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (8) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind alle Benutzer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn dass eine Einleitungsbeschränkung nach den Vorschriften dieser Satzung besteht.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim WVN gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsantrag Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf eines Antrags des/der Anschlussnehmers/in und der Genehmigung des WVN. Eines erneuten Antrages und der Genehmigung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen. Dies ist

insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte gem. § 7 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Wasserbehörde, bleibt unberührt.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine der leitungsgebundenen Abwasseranlagen ist schriftlich beim WVN zu stellen und muss enthalten:

- a) einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie Angaben über Größe und Befestigungsart der befestigten Flächen und ggf. eine Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene oder geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktieren Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz,
- für neue Anlagen, = rot
- für abzubrechende Anlagen. = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- c) einen Schnittplan 1:1000 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten,
- d) einen Längenschnitt durch die Grundleitungen und die Kontrollschächte mit Angaben der Höhenmaße zur Straße, bezogen auf N.N. oder H.N.,
- e) einen Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen,
- f) soweit erforderlich einen Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die **dezentrale** Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:5000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- (4) Der WVN kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Die Antragsunterlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in und dem/der Planverfasser/in zu unterschreiben.
- (6) Der WVN kann seine Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Änderung erteilen.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Feste Abfälle und Rückstände dürfen nicht zum Zwecke der Beseitigung in die Abwasseranlagen eingeschwemmt werden.
- Dieses Verbot gilt insbesondere für
- Abfallstoffe z. B.: Kehricht, Asche, Glas, Schutt, Sand, Schlamm, Müll, Küchenabfälle, Fasern, Kunststoff, Textilien, grobes Papier, Feuchttücher auf Fließbasis u.a. Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden.
 - Treber, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Blut;
 - enthärtende Stoffe z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharz, Bitumen, Teer;

- feuergefährliche, explosionsartige Gemische bildende Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden;
- Öle, Fette wie z. B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
- aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte und Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und/oder die Ölabscheidung verhindern;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmitteln, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
- Tierfäkalien und Silagesickersäfte, z.B.: Jauche, Gülle, Mist;
- Dämpfe und Gase, z.B. Chlor, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) eingeleitet werden.

(4) Der WVN kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(5) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den in der **Anlage** zu dieser Satzung festgesetzten Grenzwerten entsprechen.

(6) Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder sonstiges, nicht häusliches Schmutzwasser dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie in einer qualifizierten Stichprobe die in der **Anlage** aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten. Die Stichprobe umfasst mindestens fünf Proben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, und gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern „Temperatur“ und „pH-Wert“ anzuwenden.

Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin bzw. gemäß entsprechender europäischer Normen auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (7) Darüber hinaus kann der WVN im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (8) Der WVN kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 bis 6 zulassen, wenn der/die Anschlussnehmer/in Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der/die Anschlussnehmer/in dem WVN eine Beschreibung der Maßnahme vorzulegen. Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwert ist unzulässig.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne der Abs.1 bis 6 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der/die Anschlussnehmer/in dem WVN sofort zu verständigen.
- (10) Der WVN kann verlangen, dass Abwasser vor der Einleitung vorbehandelt wird, wenn die Beschaffenheit des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Der WVN kann auch verlangen, dass das Abwasser vor der Einleitung gespeichert wird, wenn seine Menge im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen die Rückhaltung erfordert.
- (11) Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändert, hat der Einleiter dies dem WVN unverzüglich anzuzeigen.
- (12) Der WVN kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut werden.
- (13) Der WVN kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.
- (14) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
Der/die Grundstückseigentümer/ in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 58 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang dem WVN auszuhändigen.

§ 8 Vorbehandlungsanlage

- (1) Höhere Konzentrationen als nach § 7 zulässig erfordern den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist dem WVN mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber der Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugelassenen Grenzwerte nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem WVN auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte an jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden.
- (5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem WVN angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeit wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängern) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (7) Abscheider müssen von den Der/die Anschlussnehmer/in entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers bei Bedarf entleert werden. Der WVN kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
- (8) Der/die Anschlussnehmer/in ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und fehlende Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen entsteht.
- (9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Abwasserleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist durch den Entsorgungsbetrieb zu führen.
- (10) Der/die Anschlussnehmer/in hat dem WVN sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 9

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der WVN ist berechtigt, von dem/der Anschlussnehmer/in Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WVN auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 7 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 7 Abs. 5 entspricht.
- (2) Der WVN hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Überprüfung von Einleitung nichthäuslichen Abwassers werden zwischen dem WVN und dem/der Anschlussnehmerin individueller Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist – unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss bildet die Verbindung zwischen dem Hauptsammler in der Straße und der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in dar. Er beginnt an der Abzweigstelle des Hauptsammlers und endet direkt hinter dem Revisionsschacht, der unmittelbar hinter der Grenze auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt wird.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des/der Anschlussnehmers/in und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen vom WVN bestimmt.
- (3) Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Einrichtung des WVN. Er wird ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich sein und vor Beschädigungen geschützt werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er/sie darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der WVN den vorläufigen Anschluss an eine andere Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

- (5) In der Regel ist jedes Grundstück über eine eigene Anschlussleitung anzuschließen. Als Ausnahme kann der WVN mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen kann der WVN zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (6) Jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind dem WVN durch den/die Anschlussnehmer/in sofort mitzuteilen.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Anschlussnehmer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Anschlussnehmer/in hat keinen Anspruch, für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand entschädigt zu werden, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und Betrieb seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/der Anschlussnehmer/in nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der WVN ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (2) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann der WVN von dem/er Anschlussnehmer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WVN kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der in § 7 festgesetzten Grenzwerte überprüfen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem/der Anschlussnehmer/in gegen einen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVN oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Anschlussleitung sind von dem/der Anschlussnehmer/in sofort zu beseitigen.
- (6) Der WVN kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.
- (7) Mit einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des WVN begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Genehmigung des WVN unberührt.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der/die Anschlussnehmer/in sie auf Verlangen des WVN auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem/der Anschlussnehmer/in eine angemessene Frist einzuräumen.
- (9) Werden vom WVN Erneuerungen, Erweiterungen und Verbesserungen an der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück auf seine Kosten an die veränderte öffentliche Einrichtung anzupassen.
- (10) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem WVN unverzüglich mitzuteilen, damit der WVN diese Arbeiten überprüfen kann. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber und löst keine Ersatzansprüche gegenüber dem WVN aus.
- (11) Die Grundstücksentwässerung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVN die Anlagen abgenommen hat. Die Abnahme wird – soweit möglich – mit behördlichen Verfahren zusammengefasst. Anlagen, die im Boden oder in Wänden verlegt werden, müssen bis zur Abnahme offen bleiben.
- (12) Der WVN ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten des WVN Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen.

§ 12

Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der/die Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der WVN nicht.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen.
- (3) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume oder Lagerräume, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 13

Indirekteinleiter

- (1) Der WVN führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitung nach Abs. 1 sind dem WVN die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung hat der/die Anschlussnehmer/in Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 14

Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Für die Einleitung von Abwasser gilt § 7 entsprechend.
Vom WVN festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, hat der/die Anschlussnehmer/in unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der WVN gibt das mit der Entleerung beauftragte Entsorgungsunternehmen in ortsüblicher Form öffentlich bekannt. Die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist nach Bedarf durchführen zu lassen. Bedarf besteht, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;
- b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Unabhängig davon kann der WVN regelmäßige Entschlammungstermine bestimmen.

- (4) Der/die Anschlussnehmer/in werden vom WVN bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin unterrichtet. Im Falle einer Verhinderung ist der WVN bzw. das beauftragte Entsorgungsunternehmen rechtzeitig schriftlich zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (5) Der/die Anschlussnehmer/in hat bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf einem Begleitschein die Menge des übernommenen Abwassers bzw. des Schlammes und die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit § 7 dieser Satzung zu bestätigen.

§ 15

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und am Grundstücksanschluss unverzüglich dem WVN zu melden.
- (2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort den WVN zu informieren.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in hat dem WVN unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück durch Verkauf oder Erbfall auf eine/n neue/n Eigentümer/in übergeht.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem WVN alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift) anzugeben.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem WVN mitzuteilen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann der WVN den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser ordnungsgemäß entsorgt wurde. Das gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

§ 16

Technische Anschlussbedingungen

Der WVN ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WVN oder mit besonderer Genehmigung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt der WVN den Anschluss auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in.

§ 19

Befreiung

- (1) Der WVN kann von Bestimmungen dieser Satzung, die keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch bedingungswidrige Benutzung oder bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen diesen Bedingungen schädliche Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.

Der Benutzer hat dem WVN alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden. Ferner hat der Verursacher den WVN von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (2) Wer entgegen §19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVN durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem WVN den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in den öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, sofern die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom WVN verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er den WVN von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 8 das Schmutzwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 - c) entgegen § 6 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der nach § 6 Abs. 1 erteilten Genehmigung erstellt
- e) entgegen § 7 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das die festgelegten Einleitgrenzwerte überschreitet oder einem Einleitungsverbot unterliegt,
- f) entgegen § 11 Abs. 11 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
- g) entgegen § 17 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
- h) entgegen § 15 Abs. 1 dem WVN nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,
- i) entgegen § 15 Abs. 4 dem WVN nicht unverzüglich mitteilt, dass ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lindhorst, den 13.11.2020



J. Wedemeier
(Verbandsvorsteher)



W. Volker
(Geschäftsführer)

Anlage zu § 7 Abs. 5

Einleitwerte

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35 C
- b) pH-Wert 6,5 bis 10
- c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l, nach 0,5
Stunden Absetzzeit

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Ab-
scheider für Leicht-
flüssigkeiten) be-
achten

b) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist Kohlenwasserstoffe, gesamt

(gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische Lösemittel

halogenierte Kohlenwasserstoffe

(berechnet als organisch gebundenes Halogen) 5 mg/l

Leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe /LHKW) 0,5 mg/l
AOX absorbierbare Halogenverbindung 1 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 1 mg/l
- b) Blei (Pb) 2 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- d) Chrom-6-wertig (Cr) 0,5 mg/l
- e) Chrom (Cr) 3 mg/l
- f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
- g) Nickel (Ni) 3 mg/l
- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- i) Selen (Se) 1 mg/l
- j) Zink (Zn) 5 mg/l
- k) Zinn (Sn) 5 mg/l
- l) Cobalt (Co) 5 mg/l
- m) Silber (Ag) 2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	10	mg/l
d) Fluorid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit	(NO ₂)	20	mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l
h) Phosphor ges.	(P)	50	mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampflichtige Phenole (als C₆ H₅ OH) 100 mg/l
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid: Nur in einer so Eisen-II-Sulfat niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.